



BECKER BÜTTNER HELD

GAS

NEWS

---

Oktober 2015



BECKER BÜTTNER HELD



## ÜBERBLICK ÜBER AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND HER-AUSFORDERUNGEN

Wie gewohnt, informieren wir über Aktuelles aus den Bereichen Netz, Beschaffung und Vertrieb.

Für Rückfragen erreichen Sie uns unter [gasteam@bbh-online.de](mailto:gasteam@bbh-online.de). Ihre Gas-Ansprechpartner in Berlin, Köln und Hamburg finden Sie auf der letzten Seite dieser Gas-News.

# NEWS

---

Oktober 2015

## INHALT

<b>TEIL 1 – NETZZUGANG .....</b>	<b>5</b>
I. NETZKONTOBETRACHTUNG AUF TAGESBASIS .....	5
II. NETZBETREIBERPFLICHTEN NACH GABI GAS 2.0 AB 01.10.2015.....	5
III. EINHEITLICHE MMMA STROM UND GAS: COUNTDOWN ZUR SCHARFSCHALTUNG...	6
IV. SONDERNUTZER IM GASNETZ.....	7
<b>TEIL 2 – VERTRIEB UND BESCHAFFUNG.....</b>	<b>7</b>
I. NEUERUNGEN DER BILANZIERUNG UMGESETZT? .....	7
II. ENTGELTE UND UMLAGEN AB 01.10.2015 .....	7
III. BGH-ENTSCHEIDUNG ZUR PREISANPASSUNG IN DER GRUNDVERSORGUNG .....	8
<b>TEIL 3 – NEUES AUS EUROPA, VON GESETZGEBER UND BNETZA.....</b>	<b>9</b>
I. BESCHWERDEVERFAHREN GABI GAS 2.0.9	
II. NETZENTWICKLUNGSPLAN GAS .....	9
III. STREITBEILEGUNG .....	10
<b>TEIL 4 – BBH CONSULTING AG: VERSORGUNGSSICHERHEIT ERDGAS.....</b>	<b>10</b>

## NEWS

---

Oktober 2015



BECKER BÜTTNER HELD

1. Ist die Angst vor einer Versorgungskrise gerechtfertigt? ..... 10
2. Welche Maßnahmen werden diskutiert, um Versorgungsengpässen vorzubeugen?..... 11
3. Fazit und nächste Schritte ..... 12

# NEWS

---

Oktober 2015

## TEIL 1 – NETZZUGANG

### I. NETZKONTOBETRACHTUNG AUF TAGESBASIS

Das Hauptthema von GaBi Gas 2.0 (Beschluss vom 29.12.2014, Az.: [BK 7-14-020](#)) für Netzbetreiber ist die tägliche Netzkontoabrechnung. Noch im Oktober 2015 soll das finale Konzept samt Schwellenwerten, Karenztagen und Abrechnungsdetails der BNetzA vorgelegt werden; die Umstellung von einer monatlichen auf eine tages-scharfe Netzkontokontrolle steht dann zum 01.10.2016 an. Und das Konzept steht – nach vielen, teils hitzigen Diskussionen – jetzt weitgehend fest. Erstes Fazit aus Sicht der Netzbetreiber: Es hätte noch schlimmer kommen können. Sicher hat auch das Drohpotential der Beschwerden (s.u. [Teil 3 I.](#)) dazu beigetragen, dass härtere Schwellenwerte verhindert werden konnten. Wie wird das Konzept voraussichtlich aussehen? **35% Schwellenwert bei Unterallokation + 6 Karenztage**, 3% Schwellenwert bei Überallokation (Vergütung nur bis Überallokation von 3%). Dennoch ist mit der Systemänderung ein erheblicher **Anpassungsbedarf** für die SLP-Allokation verbunden. Insbesondere für Analytiker dürfte aufgrund des 2-Tages-Versatzes erheblicher Optimierungsbedarf bestehen. Aber auch Netzbetreiber, die synthetisch bilanzieren, sollten ihre Netzkontodaten im Blick haben und u.a. die Temperaturprognose und Kundenwertaktualisierung prüfen. Manuelle Fehleingaben, ineffiziente Prozessabläufe und systemtechnische Fehler, insbesondere bei Schnittstellen zwischen IT-Systemen,

gilt es zu erkennen und, soweit wie möglich, zu beseitigen. Auch die neuen Profile „SigLinDe“ sollten vergleichend analysiert werden. Spätestens, wenn die Details endgültig und verbindlich feststehen, sollten Netzbetreiber ihre Netzkontodaten der vergangenen Gaswirtschaftsjahre auf Tagesbasis analysieren und mögliche Optimierungen ins Auge fassen.

Bei unserer [Seminarreihe](#) „Tägliche Netzkontoabrechnung“ stellen wir Ihnen zusammen mit den Kollegen von BBHC die konkreten Details und die wirtschaftlichen Auswirkungen dar und geben praktische Handlungsempfehlungen für Optimierungsansätze.

### II. NETZBETREIBERPFLICHTEN NACH GABI GAS 2.0 AB 01.10.2015

Auch wenn die Festlegung GaBi Gas 2.0 mit der Modifizierung des Bilanzierungssystems in erster Linie die Marktgebietsverantwortlichen (MGV) und Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) betrifft, bleiben auch die Verteilernetzbetreiber (VNB) nicht verschont. Neben der Netzkontobetrachtung auf Tagesbasis (s.o. [Teil 1. I.](#)) bringt für VNB mit analytischem SLP-Verfahren v.a. die Pflicht zur (täglichen) **Veröffentlichung** sog. „**bilanzierungsperiodenabhängiger, anwendungsspezifischer Parameter**“ einen erheblichen Aufwand. So muss z.B. jeden Tag die Restlast veröffentlicht werden. Derzeit noch in Form einer Excel-Liste. Perspektivisch soll es eine Übermittlung im EDIFACT-Format geben.

Erfreulich aus VNB-Sicht ist die **Abschaffung der RLM-Mehr-/Mindermengenabrechnung**. Damit

## NEWS

Oktober 2015

der MGV künftig die Brennwertdifferenzen abrechnen kann, muss ihm der VNB bis M+12 WT allerdings einen zweiten Lastgang schicken (Monatszeitreihe mit Abrechnungsbrennwert). Weiterhin positiv: die Einführung eines **Netzbetreiber-Clearings** für RLM-Fehler. Die Trennung der ehemaligen Regelenergieumlage in SLP und RLM betrifft zwar eher die Vertriebe. Mittelbar sind aber auch Auswirkungen auf VNB denkbar. So können unterschiedlich hohe Umlage in den beiden Marktgebieten (wie ab 01.10.2015 der Fall) bei VNB mit Marktgebietsüberlappung für erhöhte Anfragen auf Marktgebietswechsel sorgen.



### III. EINHEITLICHE MMMA STROM UND GAS: COUNTDOWN ZUR SCHARFSCHALTUNG

Die „MMMA 2.0“ und deren zwingende Umsetzung ab 01.04.2016 wird mit Überarbeitung des Lieferantenrahmenvertrags und der KoV unmittelbarer Vertragsbestandteil zwischen VNB und Lieferanten bzw. MGV. Eine detailliertere Aufschlüsselung der Prozesse finden Sie im Leitfaden Bilanzkreismanagement ([Teil 1](#) und [Teil 2](#)). Hintergrund der MMMA 2.0 ist die von der BNetzA angestrebte Harmonisierung der Prozesse zwi-

schen den Sparten Strom und Gas, ähnlich wie es im verwandten Bereich der Lieferantenwechselprozesse bereits üblich ist.

Kern der neuen Prozesse ist eine **lieferstellen-scharfe Ermittlung und entsprechende elektronische Abrechnung** gegenüber dem Lieferanten, wobei stets der Netzbetreiber – unabhängig vom Vorliegen einer Mehr- oder Mindermenge – die Rechnung erstellt. Was bedeutet die MMMA 2.0 für die EDIFACT-Formate? Neben zwei neuen Anwendungsfällen für INVOIC, Rechnung (Mindermenge) bzw. Gutschrift (Mehrmenge), findet sich auch eine Erweiterung der MSCONS zur Übermittlung zählpunktscharfer Allokationsmengen. Zweite wichtige Neuerung der MMMA 2.0: Der Lieferant kann vom Netzbetreiber monatliche **Allokationslisten** verlangen. Diese Listen enthalten **tagesscharfe Allokationen** für die vom Lieferanten belieferten Entnahmestellen. Soweit die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen (Stichwort: Wiederverkäufereigenschaft), findet bei der MMMA Gas übrigens – anders als im Strom – unzweifelhaft das Reverse Charge-Verfahren Anwendung.

Eine Herausforderung für Netzbetreiber kann die **Umstellung vom Altverfahren** auf die MMMA 2.0 sein. Während dies für Netzbetreiber im Stichtagsverfahren relativ einfach ist, sind Netzbetreiber im Monats- oder Jahresabgrenzungsverfahren mit Übergangsszenarien und Rumpfabrechnungen konfrontiert. Sofern Sie Rückfragen haben oder Unterstützung benötigen, stehen wir gerne zur Verfügung. Das gilt selbstverständlich auch

## NEWS

Oktober 2015

für die immer wieder auftauchenden Fragen der Verjährung.

#### IV. SONDERNUTZER IM GASNETZ

Dank der Energiewende wird der klassische Gaskunde seltener. Mini-BHKW, Wärmepumpen und Solar machen aus einem SLP eine unberechenbare Abnahmestelle. Solange nur wenige Kunden betroffen sind, geht das im Netzrauschen unter. Aber sprechen die äußeren Rahmenbedingungen nicht eher für eine Zunahme? Und wie soll der Netzbetreiber unter diesen Bedingungen seine Pflicht zur genauen Prognose und damit Reduzierung des Regelenergiebedarfs erfüllen?

Dieses Problem haben nun einige Netzbetreiber bei der BNetzA platziert. Die zeigte sich der Idee grundsätzlich aufgeschlossen, schwer prognostizierbare Kunden zu clustern und ggf. den **RLM-Einbau** unterhalb der 1,5 GWh- bzw. 500 MW-Grenze durchzusetzen. Kriterien für diese Gruppe gibt es noch nicht. Wenn Sie Ihre Erfahrungen in den laufenden Prozess einbringen wollen, sprechen Sie uns gerne an.

### TEIL 2 – VERTRIEB UND BESCHAFFUNG

#### I. NEUERUNGEN DER BILANZIERUNG UMGESSETZT?

Es ist soweit! Das neue Gaswirtschaftsjahr ist angebrochen und damit sind auch eine ganze Reihe neuer Regelungen, die die GaBi Gas 2.0 vorgegeben hat, in Kraft getreten. Für Lieferanten gilt es daher, spätestens jetzt zu prüfen, ob die Neuerungen der Bilanzierung hinreichend in Vertrieb

und Beschaffung berücksichtigt wurden oder ob bestehende Verträge angepasst werden müssen. Eine wichtige Änderung durch GaBi Gas 2.0 sind die **getrennten Bilanzierungsumlagen** nach SLP und RLM. Insbesondere wenn Lieferanten in ihren Lieferverträgen die bisherige Regel- und Ausgleichsenergieumlage gesondert ausgewiesen haben, bedürfen die vertraglichen Regelungen regelmäßig einer Anpassung. Dabei sollten Sie vor allem beachten, dass die RLM-Bilanzierungsumlage ab 01.10.2015 **für alle RLM-Entnahmestellen** erhoben wird (also auch für RLMoT) und dass die Mengen mit Abrechnungsbrennwert maßgeblich sind. Denn die bisherige RLM-Mehr-/Minderabrechnung findet künftig nicht mehr zwischen Lieferant und Ausspeisenetzbetreiber statt, sondern auf Bilanzkreisebene. Dadurch können sich in der Beschaffung, und mithin im Vertrieb, **neue Kostenpositionen** ergeben, die es zu berücksichtigen gilt. Wir haben anhand der neuen Bilanzierungsvorgaben unsere Musterlieferverträge angepasst, betroffen sind insbesondere die Verträge für leistungsgemessene Kunden bzw. Weiterverteiler. Aber auch die Verträge für SLP-Kunden (Haushalt und Gewerbe) haben wir jüngst aktualisiert. Wenn Sie Unterstützung bei der Anpassung Ihrer Verträge benötigen, können Sie uns jederzeit ansprechen.

#### II. ENTGELTE UND UMLAGEN AB 01.10.2015

Bei einem Blick auf die neuen Umlagen und Entgelte ab 01.10.2015 erstaunt vor allem die SLP-Bilanzierungsumlage. Nachdem **GASPOOL** im [Juli](#)

## NEWS

Oktober 2015



noch angekündigt hatte, Regel- und Ausgleichsenergieumlage in Höhe von insgesamt 38 Mio. € für den Winter 2014/2015 zurückzuerstatten (die RAU hatte 0,09 ct/kWh betragen), kündigte der MGV für den Winter 2015/2016 eine **SLP-Bilanzierungsumlage in Höhe von 0,15 ct/kWh** an. NCG dagegen bleibt „ihrer Linie“ treu und erhebt im Winter keine SLP-Umlage. Die RLM-Bilanzierungsumlage ist bei beiden MGV bei Null. Es wird sich zeigen, ob die MGV diese Strategie in Zukunft weiter verfolgen und ob es auch weiterhin zu (kurzfristigen) Ausschüttungen von Überschüssen aus den Umlagekonten kommen wird.

Das VHP-Entgelt wird bei GASPOOL von 0,20 ct/kWh auf 0,16 ct/kWh abgesenkt. Bei NCG bleibt es unverändert bei 0,10 ct/kWh.

GASPOOL senkt zudem gemäß den Vorgaben der Festlegung „Konni Gas“ zum 01.10.2015 das Konvertierungsentgelt von 0,88 auf 0,441 €/MWh. Bei NCG bleibt es unverändert bei 0,30 €/MWh.

Unverändert bis zum 31.12.2015 bleiben zudem in beiden Marktgebieten der Biogaswälzungsbeitrag in Höhe von 0,60 € pro kWh/h/a sowie die Marktraumumstellungsumlagen (bei GASPOOL: 0,0282 € pro kWh/h/a, bei NCG: 0,0040 € pro kWh/h/a).

### III. BGH-ENTSCHEIDUNG ZUR PREISANPASSUNG IN DER GRUNDVERSORGUNG

Am 23.10.2014 hatte der Europäischen Gerichtshofs (EuGH) entschieden, dass die Preisänderungsrechte aus den Grundversorgungsverord-

nungen mit europarechtlichen Transparenzgeboten unvereinbar sind (Rs. [C-359/11](#) und [C-400/11](#)). Seitdem wird mit Spannung erwartet, welche Konsequenzen der Bundesgerichtshof (BGH) aus dieser Feststellung für das nationale Recht zieht. Zwar sprechen verfassungsrechtliche Erwägungen dafür, dass den Versorgern im Rahmen der Grundversorgungspflicht ein Preisanpassungsrecht zustehen muss. Denn eine Grundversorgungspflicht ohne die Möglichkeit, bei steigenden Kosten die Abgabepreise entsprechend anzuheben, wäre eine unverhältnismäßige Belastung. Allerdings überzeugte diese Erwägung den BGH bislang offenbar nicht. In einem Beschluss vom 17.07.2012 (Az. [VIII ZR 13/12](#)) hatte er angekündigt, den Grundversorgern das Preisänderungsrecht abzusprechen, wenn der EuGH dessen Europarechtswidrigkeit feststellen sollte. Andernfalls wäre die Vorlagefrage an den EuGH auch überflüssig gewesen.

Am 08.07.2015 fand eine erste **mündliche Verhandlung beim BGH** statt. Im Rahmen dessen deutete der personell gegenüber 2012 inzwischen stark veränderte Senat an, den Grundversorgern nun doch ein Preisänderungsrecht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zuerkennen zu wollen. Es wäre überraschend, wenn der BGH in seinen Entscheidungen hiervon wieder abrückt. Die Verkündung der Urteile ist für den **18.11.2015** angekündigt.

## NEWS



## TEIL 3 – NEUES AUS EUROPA, VON GESETZGEBER UND BNETZA

### I. BESCHWERDEVERFAHREN GABI GAS 2.0

Eine große Zahl von VNB hatte sich bereits im Rahmen der Konsultation der GaBi Gas 2.0 der von BBH organisierten [Stellungnahme](#) angeschlossen und die Einführung einer täglichen Netzkontokontrolle kritisiert. Dennoch hat die tägliche Netzkontokontrolle Einzug in den finalen Festlegungstext vom 19.12.2014 erhalten. Um die tägliche Netzkontokontrolle noch zu verhindern, haben ca. 70 Gasverteilernetzbetreiber, überwiegend vertreten durch BBH, Beschwerde gegen diesen Teil der Festlegung vor dem OLG Düsseldorf eingelegt. Hauptkritikpunkt ist die tägliche Betrachtungsweise als solche: Da das Netzkonto die „Qualität“ der Standardlastprofile widerspiegelt, welche eine Prognose sind und demzufolge niemals – auch bei gasfachlich bestmöglicher Anwendung – genau den tatsächlichen Verbrauch abbilden, ist der Betrachtungszeitraum „Gastag“ schlicht zu kurz. Erst über längere Zeiträume steigt die Prognosequalität. Als erster Erfolg der Beschwerden kann schon gewertet werden, dass die konkreten Details der Abrechnung voraussichtlich nicht so hart sein werden, wie zwischenzeitlich vermutet (s.o. Teil 1 I.). Dennoch lassen sich neben praktischen Argumenten auch eine Reihe von juristischen Punkten gegen die Tagesbetrachtung anführen. Die Beschwerden werden daher aufrecht gehalten. Derzeit läuft die Frist für die BNetzA. Der vom OLG Düsseldorf angesetzte

Verhandlungstermin ist allerdings erst im Sommer 2016.



### II. NETZENTWICKLUNGSPLAN GAS

Aktuell wird der Netzentwicklungsplan Gas ([NEP Gas](#)) noch im Jahresrhythmus entworfen, konsultiert und bestätigt. Dies führt dazu, dass beispielsweise, bevor der [NEP 2015](#) von der BNetzA weitgehend **bestätigt wurde** (01.09.2015), bereits die Arbeiten am Szenariorahmen für den **NEP Gas 2016** (Konsultation bis zum 14.08.2015) begannen. Planungen, den Turnus auf 2 Jahre auszudehnen, laufen. Der entsprechende [Gesetzesentwurf](#) betrifft u.a. auch Voraussetzungen für die Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen. Daher steht die Verabschiedung noch aus. Inhaltlich bleibt für VNB vor allem relevant, dass die FNB zusichern, **bis 2019/2020 den Kapazitätsbedarf** der nachgelagerten Netzbetreiber (endlich) **vollständig fest** und unbefristet zu erfüllen. Allerdings fehlt es immer noch an einer konkreten Zuordnung, durch welche Netzausbaumaßnahmen dieses Ziel erreicht werden kann. Es gilt daher weiterhin unsere Empfehlung, als Reaktion auf eine unbefriedigende Einzelfallprüfung im Rahmen der internen Bestellung ein

## NEWS

Reaktionsschreiben an den vorgelagerten FNB und ebenfalls die BNetzA zu senden. Damit wird der Druck hochgehalten.

### III. STREITBEILEGUNG

Mit der Verbraucherbeschwerde wurde in 2011 den Verbrauchern im Gas- und Strombereich ein neues Instrument an die Hand gegeben, um ihre Rechte auch außerhalb von kostenintensiven und formalisierten Gerichtsverfahren „unbürokratisch“ gegenüber EVU geltend zu machen. Die Verbraucherbeschwerde Gas und Strom sowie die hierfür zuständige [Schlichtungsstelle Energie e.V.](#) in Berlin sind mittlerweile ein etabliertes Verfahren, für viele Stadtwerke glücklicherweise zahlenmäßig beherrschbar. Allerdings war schon in 2011 klar, dass die Verbraucherbeschwerde Gas und Strom nur die Spitze des Eisberges sein würde. In der Tat wird der Gesetzgeber noch Ende dieses Jahres ein sog. „[Verbraucherstreitbeilegungsgesetz](#)“ (VSBG) durchwinken, das die Verbraucherbeschwerde auf **alle Bereiche des öffentlichen Lebens** und hieraus resultierende privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern erweitert. Auch EVUs sind davon betroffen, da nunmehr auch Bereiche wie **Fernwärme, Wasser, ÖPNV, Bäderbetriebe, Parkhäuser** etc. einer Verbraucherbeschwerde grundsätzlich zugänglich sind. Der Vorteil für EVUs besteht darin, dass man vier Jahre Zeit hatte, mit der Verbraucherbeschwerde als neues Standardverfahren „zu üben“. Durch die Ausweitung auf alle möglichen Branchen (und das auch noch europaweit) dürfte die Akzeptanz der

Verbraucher im Umgang mit diesem neuen Instrument zunehmend ansteigen; die Folge ist ein erhöhtes Fallaufkommen. EVUs tun daher gut daran, sich mit dem Umgang bzw. der Abwehr solcher Verbraucherbeschwerden zu beschäftigen und ein professionelles Beschwerdemanagement zu installieren. Das neue VSBG ist aktuell Gegenstand eines BBH-Seminars an den diversen Standorten unter dem Titel „[Verbraucherschutz XXL](#)“ (s.u. [Seminare und Termine](#)).

### TEIL 4 – BBH CONSULTING AG: VERSOR- GUNGSSICHERHEIT ERDGAS

Wie sicher ist die deutsche Gasversorgung? Welche Szenarien einer „Krise“ sind denkbar? Mit welchen Maßnahmen kann man unterschiedlichen Krisenszenarien vorbeugen? Was kosten diese Maßnahmen und wie könnten sie konkret ausgestaltet werden? Wie handhaben andere europäische Staaten das Thema? Und last but not least: Welche Auswirkungen hätte die Umsetzung der unterschiedlichen Maßnahmen auf den deutschen Gasmarkt und seine Akteure?

Diese und viele weitere Fragen sind Bestandteil der **vom BMWi beauftragten Studie**, die BBH und BBHC Anfang dieses Jahres gemeinsam mit Prof. Müller Kirchenbauer durchgeführt haben.

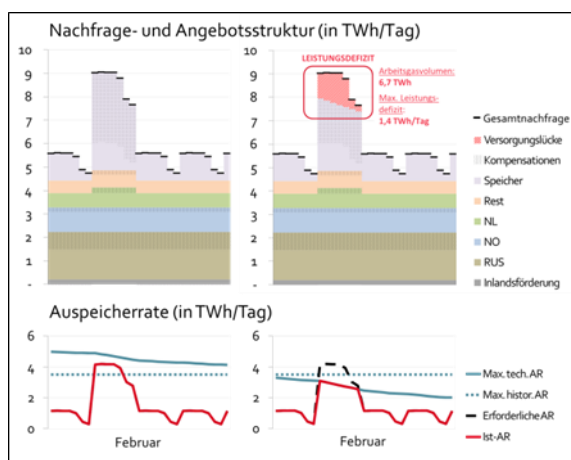
#### 1. IST DIE ANGST VOR EINER VERSOR- GUNGSSICHERHEITSKRISE GERECHTFERTIGT?

Um diese Frage zu beantworten, wurde die Situation von Angebot und Nachfrage in **Krisensituationen** simuliert. Die Ergebnisse bestätigen das insgesamt **hohe Versorgungssicherheitsniveau**.

## NEWS

Oktober 2015

Einzelne Lieferausfälle bzw. Mehrbedarfe können durch Anpassungen alternativer Bezugsoptionen in der Regel kompensiert werden. Die Gasspeicher sind ausreichend dimensioniert, um die Versorgung auch in intensiven Winterphasen oder bei Lieferausfällen sicherzustellen. Deutlich wurde allerdings, **dass die Füllstände der Speicher von elementarer Bedeutung** für die Sicherstellung der Gasversorgung in Krisensituationen sind. Sollten die Inhaber von Speicherkapazitäten, anders als bisher, die Speicher deutlich unterhalb der historischen Bandbreiten füllen, so bestünde das Risiko, dass der Gasbedarf nicht zu jedem Zeitpunkt vollständig gedeckt werden kann.



**Abbildung:** Szenariosimulation „Technisches Problem“ bei kurzer Extremkälte (normale Speicherfüllstände links, geringe Füllstände rechts)

## 2. WELCHE MAßNAHMEN WERDEN DISKUTIERT, UM VERSORGENGENG PÄSSEN VORZUBEUGEN?

Die speicherbasierten Maßnahmen werden in die Gruppen „Strategische Reserve“ und „Speicher- verpflichtung“ unterteilt. Im Rahmen der Studie

wurden die mögliche Umsetzung skizziert, Kosten abgeschätzt und Auswirkungen auf den Gasmarkt im Falle der Implementierung bewertet.

Dabei kristallisierten sich 3 Maßnahmen heraus, welche sich **grundsätzlich zur Vorsorge eignen:**

### a. Strategische Reserve analog Erdölbevorratung

Diese Maßnahme ist in erster Linie zur Absicherung gegen den politischen Krisenfall und den Ausfall russischer Liefermengen geeignet. Das Gas würde von einem zu gründenden Verband in neu zu erschließenden Kavernen für einen langen Zeitraum gelagert und käme nur im erklärten Fall einer Krisensituation zum Einsatz.

### b. „Kleine strategische Reserve“ – Zugriff durch FNB

Die kleine strategische Reserve nutzt bestehende Speicherkapazitäten. Einsatzbereich ist das kurzfristige Abfedern von Bedarfsspitzen in Kälteperioden bei füllstandsbedingt niedrigen Auspeicherraten. Das Gas gelangt in der Krisensituation in Form von Regel- bzw. Ausgleichsenergie in den Markt.

### c. Speicherverpflichtung für alle BKV

Diese Maßnahme verpflichtet die BKV, Speicherkapazität zu erwerben und zu festgelegten Zeitpunkten vorgegebene Füllstände dieser Kapazitäten zu gewährleisten. Die Maßnahme dient zur Sicherstellung der notwendigen Auspeicherrate über den ganzen Winter. Die Umsetzung

dieser Maßnahme ist komplex und die Auswirkungen auf den Markt sind immens.

### 3. FAZIT UND NÄCHSTE SCHRITTE

Die Versorgungssicherheit in Deutschland ist **durch die bestehende Infrastruktur im aktuellen Marktumfeld gewährleistet**. Versorgungskrisen sind allerdings nicht ausgeschlossen.

Das **BMWi** wird in diesem **Herbst entscheiden**, ob und in welchem Umfang Maßnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im deutschen Gasmarkt getroffen werden. Diese Entscheidung wird, egal, wie sie im Detail ausfällt, Auswirkungen auf Gaslieferanten und Endkunden in Deutschland haben.

Die Implementierung einer Speicher- verpflichtung scheint dabei aufgrund der starken Eingriffe in den Markt und des hohen administrativen Aufwands eher unwahrscheinlich. Auch die strategische Reserve, wie von Bayern gefordert, scheint nicht unter den favorisierten Maßnahmen zu rangieren.

Es ist eher anzunehmen, dass das BMWi zunächst auf eine Anpassung des regulatorischen Rahmens, beispielsweise in den §§ 16, 16a, ggf. 14b, 53a EnWG setzen wird.

Ob eine kleine strategische Reserve eingeführt wird, bleibt abzuwarten. In diesem Fall müssten sich Gaslieferanten darauf einstellen, dass der Aufbau der Reserve über die FNBs bzw. MGV erfolgt und die Kosten sozialisiert würden.

Auch VNB sollten die derzeitigen Diskussionen im Blick haben. Denn sie haben über die Netzsteuerung im Engpassfall eine erhebliche Verantwor-

tung. Dieser müssen VNB vor allem auch über eine entsprechende Vorbereitung auf den Krisenfall gerecht werden (Stichwort: Abschaltliste). Praxishinweise dazu bietet die **BBH-Seminarreihe**.

## NEWS

---

Oktober 2015

## SEMINARE UND TERMINE

### DAS KUNDENCENTER-ABC

Das Kundencenter ist nach wie vor das Alleinstellungsmerkmal der Versorger vor Ort! Auf Wunsch bieten wir – für einen sicheren Umgang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kundencenter – ein aktuelles Inhouse-Seminar an, welches Vertrags- und Rechnungsbestandteile der hauseigenen Produkte, Formulare und Rechnungen sowie insbesondere rechtliche Zusammenhänge und Hintergründe in der Praxis (etwa bei Sperrungen, etc.) erläutert. Die Agenda ist modular aufgebaut, der Inhalt richtet sich also nach Ihren Wünschen. Neben rechtlichen Tipps können wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – dank Beteiligung der BBHC – auch praktisches Wissen für ihren Alltag und den Umgang mit „problematischen“ Kunden vermitteln.

- **INITIATIVE L-GAS**  
Montag, 05.10.2015, 13:30 bis 17:00 Uhr  
Stadtwerke Münster GmbH, Hafenzentrum 1, 48155 Münster
- **BEWERTUNG VON STROM- UND GASNETZEN FÜR KAUFLEUTE UND INGENIEURE**  
Mittwoch, 07.10.2015, 10:00 bis 16:00 Uhr  
BBH-Stuttgart, Industriestraße 3, 70565 Stuttgart

## NEWS

---

Oktober 2015



BECKER BÜTTNER HELD

- **VERBRAUCHERSCHUTZ XXL**

[Freitag, 09.10.2015](#), 10:00 bis 16:00 Uhr

BBH-Stuttgart, Industriestraße 3, 70565 Stuttgart

[Dienstag, 13.10.2015](#), 10:00 bis 16:00 Uhr

BBH-Berlin, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

[Mittwoch, 11.11.2015](#), 10:00 bis 16:00 Uhr

invra Erfurt, Regierungsstraße 64, 99084 Erfurt

[Donnerstag, 19.11.2015](#), 10:00 bis 16:00

Uhr

BBH-Köln, KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30, 50678

Köln

- **VERSORGUNGSSICHERHEIT GAS FÜR STADTWERKE**

[Mittwoch, 14.10.2015](#), 10:00 bis 16:00 Uhr

BBH-Berlin, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

[Dienstag, 27.10.2015](#), 10:00 bis 16:00 Uhr

BBH-Stuttgart, Industriestraße 3, 70565 Stuttgart

[Donnerstag, 26.11.2015](#), 10:00 bis 16:00

Uhr

BBH München, Pfeuferstr. 7, 81373 München

[Dienstag, 08.12.2015](#), 10:00 bis 16:00 Uhr

BBH-Köln, KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30, 50678

Köln

- **TÄGLICHE NETZKONTOABRECHNUNG – INHALTE, AUSWIRKUNGEN UND OPTIMIERUNGSMÖGLICHKEITEN**

[Dienstag, 03.11.2015](#), 10:00 bis 16:00 Uhr

BBH Hamburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 93, 20355 Hamburg

---

## NEWS

Oktober 2015



BECKER BÜTTNER HELD

Donnerstag, 05.11.2015, 10:00 bis 16:00  
Uhr

BBH Berlin, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

Dienstag, 10.11.2015, 10:00 bis 16:00 Uhr

BBH München, Pfeuferstraße 7, 81373 München

Mittwoch, 18.11.2015, 10:00 bis 16:00 Uhr

BBH Köln, KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30, 50678

Köln

Dienstag, 01.12.2015, 10:00 bis 16:00 Uhr

BBH Stuttgart, Industriestraße 3, 70565 Stuttgart

- **MITGLIEDERVERSAMMLUNG ARBEITSGE-  
MEINSCHAFT ERDGASUMSTELLUNG (ARGE  
EGU)**

Mittwoch, 04.11.2015 ab 10:30 Uhr

Stadtwerke Herford GmbH, Werrestraße 103, 32049

Herford

- **GASGROUP – ARBEITSGEMEINSCHAFT GAS**

Mittwoch, 11.11.2015, 10:30 bis 15:30 Uhr,

BBH-Köln, KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30, 50678

Köln

- **ANSCHLUSSKOSTEN UND BAUKOSTENZU-  
SCHÜSSE – ZUR KOSTENVERTEILUNG UND  
RECHTSSICHEREN KALKULATION BEI  
NETZANSCHLÜSSEN STROM, GAS, WASSER  
UND WÄRME**

Donnerstag, 12.11.2015, 10:00 bis 16:00

Uhr

BBH München, Pfeuferstr. 7, 81373 München

## NEWS

---

Oktober 2015





BECKER BÜTTNER HELD

Mittwoch, 18.11.2015, 10:00 bis 16:00 Uhr

BBH Hamburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 93, 20355 Hamburg

- **ARBEITSKREIS GAS UND WÄRME**

Dienstag, 01.03.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr

BBH-Berlin, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

## NEWS

---

Oktober 2015



BECKER BÜTTNER HELD

## ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

### HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

### HERAUSGEBER

Becker Büttner Held  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)  
[www.derenergieblog.de](http://www.derenergieblog.de)

## NEWS

---

Oktober 2015



BECKER BÜTTNER HELD



**Dr. Olaf Däuper**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-15  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
olaf.daeuper@bbh-online.de



**Dr. Pascal Heßler**

Rechtsanwalt  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-103  
Fax +49 (0)221 650 25-299  
pascal.hessler@bbh-online.de



**Dr. Erik Ahnis**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-28  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
erik.ahnis@bbh-online.de



**Klaus-Peter Schönrock**

Rechtsanwalt  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel ++49 (0)221 650 25-450  
Fax +49 (0)221 650 25-299  
klaus-peter.schoenrock@  
bbh-online.de



**Janka Schwaibold, LL.M.**

Rechtsanwältin  
Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49 (0)40 34 10 69-200  
Fax +49 (0)40 34 10 69-22  
janka.schwaibold@bbh-online.de



**Christian Thole**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-745  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
christian.thole@bbh-online.de

## NEWS

Oktober 2015



BECKER BÜTTNER HELD



**Silke Walzer**

Rechtsanwältin  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-212  
Fax +49 (0)221 650 25-299  
silke.walzer@bbh-online.de



**Tillmann Specht**

Rechtsanwalt  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-105  
Fax +49 (0)221 650 25-299  
tillmann.specht@bbh-online.de

## BBH CONSULTING AG



**Anja Lenze**

Counsel  
Dipl.-Ing.  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-325  
Fax +49 (0)221 650 25-399  
anja.lenze@bbh-beratung.de



**Nico Schulte**

Consultant  
Dipl.-Volksw.  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-324  
Fax +49 (0)221 650 25-399  
nico.schulte@bbh-beratung.de

## NEWS

---

Oktober 2015



BECKER BÜTTNER HELD

### **BERLIN**

Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49(0)30 611 28 40-0  
Fax +49(0)30 611 28 40-99  
bbh@bbh-online.de

### **MÜNCHEN**

Pfeufferstraße 7  
81373 München  
Tel +49(0)89 23 11 64-0  
Fax +49(0)89 23 11 64-570  
bbh@bbh-online.de

### **KÖLN**

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49(0)221 650 25-0  
Fax +49(0)221 650 25-299  
bbh@bbh-online.de

### **HAMBURG**

Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49(0)40 34 10 69-0  
Fax +49(0)40 34 10 69-22  
bbh@bbh-online.de

### **STUTTGART**

Industriestraße 3  
70565 Stuttgart  
Tel +49(0)711 722 47-0  
Fax +49(0)711 722 47-499  
bbh@bbh-online.de

### **BRÜSSEL**

Avenue Marnix 28  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel +32(0)2 204 44-00  
Fax +32(0)2 204 44-99  
bbh@bbh-online.de

## NEWS

---

Oktober 2015